Musik im World Wide Web

GEMA mal ganz einfach

Von Wolfgang Vetter

Eine der wohl praxisnächsten Fragen zum Thema GEMA-Lizenzen ist zugleich eine der meist gestellten und lautet: Muss ich die Musik auf meiner Homepage bei der GEMA anmelden? Gerne möchte ich mich also in dieser Ausgabe dem Thema widmen und versuchen, auf alle Fragen und Unterfragen einzugehen. In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass mich die Verwaltung der GEMA tatkräftig unterstützt und mein Dank richtet sich hier insbesondere an Dr. Jürgen Brandhorst.

Prinzipiell ist es natürlich so, dass überall da, wo urheberrechtlich geschütztes und durch die GEMA vertretenes Musik-Repertoire gespielt, aufgeführt, gesendet oder (wie im Falle von Internetseiten) öffentlich zugänglich gemacht wird, auch Lizenzen gezahlt werden müssen. Ebenso gilt der Grundsatz, dass Musik auf Homepages vor dem Online-Start der Website gemeldet werden muss. Nachdem ich die an mich gerichteten Anfragen gelesen habe, muss man die Fragesteller zunächst in vier Gruppen aufteilen, denn die Höhe der Lizenzen ist abhängig von verschiedenen Faktoren.

Gruppe A: Musiker, die auf ihrer eigenen Internetseite sich selbst und eigene Werke präsentieren (eigene Lieder, Texte und/oder Kompositionen)

Gruppe B: Musiker, die auf ihrer Homepage Soundbeispiele haben, die nicht von ihnen selbst komponiert wurden und zu Präsentations- und Eigenwerbezwecken dienen. Hierzu zählen zum Beispiel der Alleinunterhalter oder die Band, die Cover-Versionen von bekannten Songs in »ihrem« Sound präsentieren, um Veranstalter auf sich aufmerksam zu machen.

Gruppe C: Der Musikverein aus »Hinterdorflingen«, der sich selbst im Internet darstellt und ein paar Soundbeispiele (zum Beispiel vom letzten Konzert) auf seine Page stellt – einfach um den Internetauftritt ein bisschen spannender und medialer zu gestalten.

Gruppe D: Diejenigen, die mit dem Einstellen von Soundbeispielen und ihrem Internetauftritt eindeutig kommerzielle Interessen verfolgen (zum Beispiel den Verkauf von mp3s, also »music on demand«, Noten, CDs usw.).

Handelt es sich bei dem Gruppe-A-Musiker um ein GEMA-Mitglied, so muss er zwar seine Page der GEMA melden (zum Beispiel über www.gema.de/lizenzshop), braucht aber aufgrund einer Sonderregelung nichts zu bezahlen. Dies gilt natürlich nur, solange kein weiterer Autor bei der Schaffung der Werke beteiligt war und ausschließlich nicht-kommerzielle Zwecke mit dem Internetauftritt verfolgt werden. Handelt es sich um einen Musiker/Autoren, der nicht GEMA-Mitglied ist, ist die Musik sowieso GEMA-frei und er muss für das Einstellen keine Lizenzen entrichten. Im Zusammenhang mit den Gruppen B und C, die den weitaus größten Teil der Fragesteller bilden, möchte ich wieder in einfach gehaltener Frage/Antwort-Form auf die Problematik eingehen:

Einsatz der Internetseite mit Musik	Kategorie	Vergütung in EURO je angefangene 120.000 Zugriffe im Jahr
Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Wiederverkäufer und/oder Endverbraucher – e-commerce und e-business -	1	400,00
Produktpräsentation und Information, Verkaufsförderung, Angebots- oder Leistungspräsentation; der Kauf von Waren und Dienstleistungen über diese Internetseite ist nicht möglich	2	360,00
Darstellungen jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik integraler Bestandteil der Darstellung ist	3	150,00
Darstellung jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik nicht integraler Bestandteil der Darstellung ist, sondern unterlegt wurde	4	71,50
Private Websites	5	35,00
Musik auf Intranetseiten von Unternehmen	6	360,00

1. Ich bin Alleinunterhalter (trifft auch auf Tanz- und sonstige Cover-Bands zu) und habe eine eigene Homepage. Damit möchte ich mich Veranstaltern und Fans präsentieren und will auch einige Soundbeispiele anbieten.
a) Muss ich das der GEMA melden?
b) Wo muss ich meine Homepage anmelden?
c) Wie viele Lizenzen muss ich zahlen?

Der erste Teil der Frage muss immer mit »ja« beantwortet werden, denn Sie werben für sich selbst mit dem lizenzpflichtigen Schaffen eines anderen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie dieses Schaffen mit Ihrem eigenen kreativen Output vermischen (zum Beispiel die eigene Bearbeitung von »Sex Bomb«, vorgetragen im eigenen Sound und mit Ihrer unverwechselbaren Stimme).

Melden müssen Sie die Soundbeispiele auf Ihren Internetseiten der zuständigen Bezirksdirektion. Wo sich diese in Ihrem konkreten Fall befindet, können Sie unter www.gema.de/der-verein-gema/adressen/bezirksdirektionen nachlesen.

Die Höhe der Lizenzen richtet sich in allererster Linie nach der Anzahl der angebotenen Soundbeispiele und die der Page-Impressions (Zugriffe auf die entsprechende Seite). Ausgehend von bis zu 120 000 Page-Impressions (das sind 1000 Zugriffe pro Monat, eine Grenze, die normalerweise niemand so schnell erreicht!) beträgt die Jahres-Lizenz für private Websites ohne gewerbliches Interesse pauschal 35 Euro (zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer) pro Jahr.

In unserem Beispiel jedoch besteht beim Alleinunterhalter (wie auch bei vielen Vereinen) durchaus ein gewerbliches Interesse, denn er erstellt ja sein Webangebot letztlich nur, um neue Live-Jobs aufzureißen. Deshalb wird er pauschal und jährlich 360 Euro (zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer) zahlen müssen. Wer in welcher Kategorie wie viel zahlen muss, ist innerhalb des Tarifs anhand einer leicht verständlichen Tabelle (siehe linke Seite) ersichtlich.

Eine wichtige Grundregel für die Lizenzierung besagt, dass kein Soundbeispiel downloadbar sein darf! Das heißt, dass Sie oder der Gestalter Ihres Web-Auftritts darauf achten müssen, einen Streaming-Player zu integrieren. Damit kann der Besucher zwar das Soundfile anhören, aber (im Normalfall) nicht downloaden. Ein für Jedermann herunterladbares mp3 einzustellen ist nicht erlaubt! Das gilt für alle Gruppen, A, B, C und D! Die Regel, dass die Files nicht länger als 45 Sekunden sein dürfen, gilt nur für Prelistenings auf e-Commerce-Seiten.

2. Wir sind ein Musikverein und möchten unseren Fans und Mitgliedern gerne ein paar Hörbeispiele online präsentieren.
a) Gibt es Besonderheiten zu beachten?
b) Gelten die Rabatte/Pauschalen aus Rahmenverträgen mit Musikverbänden auch für die Internetseiten der im jeweiligen Verband organisierten Vereine?

Im Prinzip gelten auch für jeden Musikverein die gleichen Regeln und Lizenzsätze wie für den Alleinunterhalter aus Frage 1 (inklusive der angeführten Meldepflicht, Adressen/Ansprechpartner und Rechenbeispiele).

Grundsätzlich sind Rabatt-Möglichkeiten (20 Prozent) auch für den Tarif VR-W-I (Musik auf Internetseiten) vorgesehen. Ob Sie diesen Rabatt aufgrund von Rahmenvereinbarungen oder sonstiger besonderer Umstände bekommen, sollten Sie bitte im Einzelfall mit der für Sie zuständigen Bezirksdirektion klären.

Die mir vorliegenden Verträge der bayerischen und baden-württembergischen Blasmusikverbände mit der GEMA sahen einen Nachlass auf in Internetseiten veröffentlichte Musikbeispiele für ihre Mitglieder leider nicht vor.

3. Was passiert, wenn ich auf meiner Homepage sowohl eigene Songs als auch Werke anderer präsentiere?

Sie zahlen dann quasi »pro rata«, das heißt für die eigenen Werke nichts und für die Werke Dritter den bereits oben angeführten Tarif.

4. Mit welchen Kosten muss ich rechnen, wenn ich (als Musikverein/Band/Musiker) meine Musik auf meiner Homepage kostenpflichtig zum Download anbieten möchte?

Nun, zunächst möchte ich den Begriff »meine Musik«, der sprachgebräuchlich oft falsch angewandt wird, relativieren. In der Regel handelt es sich bei den zum Download angebotenen Files um sogenannte Cover-Versionen (das heißt nachgespielte Lieder/Werke, zum Beispiel von Tom Jones o. a.). In diesem Fall ist es also gar nicht »Ihre« Musik, sondern die Musik von Tom Jones oder die eines Dritten. Und genauso wird das auch seitens der GEMA behandelt.

Konkret gibt es zwei mögliche Szenarien:

a) eigene Musik eines GEMA-Mitglieds: Da der Autor nun seine eigenen, selbst erschaffenen Werke, die der GEMA gemeldet wurden, auch selbst kommerziell vertreibt und er der GEMA im Zuge des Wahrnehmungsvertrages die entsprechenden Rechte übertragen hat, unterliegt er den gleichen Regeln wie derjenige, der Cover-Versionen kostenpflichtig anbietet. Das bedeutet, dass auch er (neben den Page-Impressions für die Hörbeispiele) der GEMA auch die Anzahl der Downloads mitteilen und dementsprechend Lizenzen für das Herunterladen seiner Werke zahlen muss.

Die Vergütung beträgt 15 Prozent des Endverkaufspreises, mindestens jedoch 0,1278 Euro (für Werke bis zu 5 Minuten Spieldauer).

Freilich erhält er einen großen Teil davon wieder im Zuge der MOD-(music on demand-) Abrechnung zurück.

b) Cover-Versionen, die den Fans zum kostenpflichtigen Download angeboten werden: Es gelten die gleichen Vergütungssätze für alle, das heißt 15 Prozent des Endverkaufspreises (oder die bereits erwähnte Mindestvergütung) müssen an die GEMA abgeführt werden, die das Geld dann an die entsprechenden Berechtigten weiterleitet.

Den entsprechenden Tarif für »Music on demand« finden Sie auf der GEMA-Homepage unter: www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/tarife/tarife_ind/tarif_vr_od5.pdf

5. Was passiert, wenn ich die auf meiner Homepage verwendeten Files der GEMA nicht melde?

Wie bei allen Tarifen ist auch in diesem Fall die GEMA verpflichtet (das heißt ob sie will oder nicht!), Verstöße gegen die Meldepflicht zu ahnden. Für die Höhe der »Strafe« gilt grundsätzlich und für alle Tarife die Formel »Tarif x 2«. Im Regelfall wird aber von der Verhängung von Strafzahlungen kulanterweise abgesehen.

Weiter- und tiefergehende Informationen zu den unterschiedlichen Online-Nutzungsformen finden Sie im Internet unter: www.gema.de/musiknutzer/online-bereitstellen/nutzungsformen. Auf den entsprechenden Unterseiten finden Sie neben den Informationen auch die entsprechenden Tarife, Formulare sowie Kontaktinfos. ■

Infos: www.gema.de

Der Autor Wolfgang Vetter

(auch bekannt als André Carol) ist als Solist, Studio- und Live-Musiker seit vielen Jahren für und mit namhaften Acts tätig und weltweit unterwegs. Daneben reicht sein künstlerisches Schaffen als Arrangeur, Komponist, Textdichter und Verleger von Schlagern, Pop-Songs über Bigband- und Blasmusikwerke bis hin zu sinfonischen Filmmusiken und Broadway-Musicals. Als Delegierter der außerordentlichen und angeschlossenen GEMA-Mitglieder vertrat er jahrelang ehrenamtlich deren Interessen in verschiedenen wichtigen Gremien und Ausschüssen und ist Mitglied des erweiterten Vorstands im Bayerischen Komponistenverband.

Infos: www.andrecarol.de

clarino.print
bläsermusik international

Das Fachmagazin clarino.print widmet sich – entsprechend seinem Untertitel »bläsermusik international« – allen Bereichen der Bläsermusik und richtet sich an ambitionierte Amateure.
Als Abonnent haben Sie gleich mehrere Vorteile:
Sie sparen über 10 Prozent gegenüber dem Einzelverkaufspreis. Sie verpassen keine Ausgabe mehr und sparen die Zustellgebühr.
Als Abonnent erhalten Sie zudem die beliebte clarino.cd, die der Zeitschrift in unregelmäßigen Abständen beigelegt ist, kostenlos.

☐ *Ja, ich möchte **clarino.print** abonnieren!*

Schicken Sie mir clarino.print ab der nächsten Ausgabe frei Haus zum Jahrespreis von 50 € in Deutschland oder 58 € in anderen Ländern für 11 Ausgaben an die unten stehende Adresse. Dieses Abonnement gilt zunächst für ein Jahr und ist danach jeweils 3 Monate vor Ablauf des Folgejahres kündbar.

Das Abo geht an:

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon/Fax

E-Mail

Schicken Sie den Coupon an:

DVO Druck und Verlag
Obermayer GmbH
Bahnhofstraße 33
86807 Buchloe

oder per Fax:
0 82 41 / 50 08 66

clarino.de

Gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen:

☐ Ich bezahle bequem durch Bankeinzug
(nur im Inland möglich)

Bankleitzahl Konto-Nummer

Geldinstitut

☐ Ich bezahle gegen Rechnung
(bitte Rechnung abwarten, keine Vorauszahlung leisten)

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei DVO Druck und Verlag Obermayer GmbH, Bahnhofstraße 33, 86807 Buchloe, in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) oder durch Rücksendung der Zeitschrift widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Datum/Unterschrift